



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
per E-Mail an: bdp@lfu.brandenburg.de

Untere Abfallwirtschaftsbehörden des Landes Brandenburg
gemäß E-Mail-Verteiler

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
per E-Mail an: ariane.blaschey@sbb-mbh.de

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger des Landes Brandenburg
gemäß E-Mail-Verteiler

Kenntnishaiber

Landkreistag Brandenburg e. V.
per E-Mail an: poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
per E-Mail an: mail@stgb-brandenburg.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
per E-Mail an: poststelle@MSGIV.Brandenburg.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
per E-Mail an: poststelle@mil.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
per E-Mail an: poststelle@mwae.brandenburg.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
per E-Mail an: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
per E-Mail an: LS-Kontakt@LS.Brandenburg.de

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Hanna Griessbaum
Gesch.Z.: MLUL-52-
3111/12+17#384809/2024
Hausruf: +49 331 866-7358
Fax: +49 331 866-7241
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Hanna.Griessbaum@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
per E-Mail an: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
per E-Mail an: post@senmvku.berlin.de

Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg
gemäß E-Mail-Verteiler

Handwerkskammern des Landes Brandenburg
gemäß E-Mail-Verteiler

Potsdam, 26.11.2024

Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat ihre Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA-Mitteilung 23, kurz LAGA-M 23) grundlegend überarbeitet. Hintergrund der Überarbeitung waren Erkenntnisse darüber, dass bei Baumaßnahmen schwer selektierbare asbesthaltige Baustoffe enthalten sein können. Die betreffenden Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten können privilegiert werden, wenn sie auf Grund eines geordneten Vorgehens anfallen. Sie müssen jedoch erkannt und grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden müssen. Die überarbeitete LAGA-M 23 (Stand: 29. November 2022) soll als Vollzugshilfe eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zur Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen unter der Berücksichtigung möglicher Asbestbelastungen gewährleisten. Die LAGA-M 23 ist auf der Internetseite der LAGA veröffentlicht und unter dem folgenden Link abrufbar: https://www.laga-online.de/documents/laga-m23-vollzugshilfe-zur-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-2022-11-29_1683724418.pdf. Erläuterungen für Abfallerzeuger und Entsorger sowie Vorlagen und Formblätter sind auf der Internetseite der obersten Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Brandenburg unter dem folgenden Link eingestellt: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/umgang-mit-asbesthaltigen-abfaellen/>

Ich bitte um Beachtung der LAGA-M 23 im abfallrechtlichen Vollzug – auch im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen - sowie um Berücksichtigung der folgenden Hinweise bei der Umsetzung im Land Brandenburg:

1. Erkundung auf den Schadstoff Asbest
 - 1.1. Vor abfallerzeugenden baulichen Eingriffen, wie z.B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung, in Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist eine anlassbezogene Erkundung auf den Schadstoff Asbest durchzuführen (vgl. LAGA-M 23 Kap. 4.3). Dies ergibt sich aufgrund des chemikalienrechtlichen Verbots der Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Asbestfasern (Art. 67 i.V.m. Anhang XVII Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) und § 16 Abs. 2 i.V. mit Anhang II Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung) in Verbindung mit dem Gebot zur getrennten Sammlung und Behandlung von Abfällen bei der Verwertung (§ 9 Absatz 1 KrWG) sowie bei der Beseitigung (§ 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und dem Verbot der Vermischung, einschließlich der Verdünnung von gefährlichen Abfällen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien (§ 9a Absatz 1 KrWG). Die Vorerkundung zur Schadstoffbelastung vor dem Beginn von Rückbaumaßnahmen an baulichen Anlagen ist außerdem aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz vorgesehen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BbgAbfBodG i.d.F. v. 1. Juli 2024). Vor diesem Hintergrund ist bei baulichen Anlagen durch frühzeitige Identifikation asbesthaltiger Baustoffe die Masse anfallender gefährlicher und zu beseitigender Abfälle zu minimieren, und von den asbestfreien Baustoffen getrennt zu sammeln und zu behandeln, so dass möglichst große Mengen der Baustoffe (asbestfrei) ordnungsgemäß und schadlos stofflich verwertet werden können.
 - 1.2. Der Zusatz von Asbest zur Verbesserung der Widerstandskraft von stark beanspruchten Straßendeckschichten (z.B. in Kreuzungsbereichen, an Bahnübergängen) in der ehemaligen DDR ist in der Literatur nicht benannt. Konkrete Fälle sind bisher auch nicht bekannt. Eine Untersuchung von zur Entsorgung anstehenden beanspruchten Straßendeckschichten auf Asbest ist daher nicht regelmäßig erforderlich, sondern nur bei begründetem Verdacht auf technisch zugesetztes Asbest. Ist eine Erkundung von Verdachtsflächen erfolgt, ist der Straßenaufbruch nach den Fallkonstellationen gemäß Anhang 2 Nummer 3.2 der LAGA-M 23 zu handhaben. Andernfalls kann Straßenaufbruch als Monocharge ohne Asbestverdacht entsorgt werden, soweit geogene Asbestbelastungen ausgeschlossen sind (vgl. Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nummer 3.3 der LAGA-M 23).
 - 1.3. Soweit bei Stahlbetonbrückenbauwerken aus den Bau- und Bestandsakten eindeutig hervorgeht, dass ausschließlich Abstandshalter und Mauerstärken aus asbestfreiem Material in dem Bauwerk enthalten sind, kann auf eine Vorerkundung auf Asbest durch einen Sachverständigen gemäß Nr. 7.1 verzichtet werden.

1.4. Methoden und Verfahren zur Identifizierung und zum gezielten Ausbau von asbesthaltigen Kleinbauteilen (Abstandshalter, Mauerstärken) aus Stahlbetonbauwerken sind zum Teil bereits verfügbar (z.B. Lokalisierung durch Betonabtrag, Abstemmen der Betondeckung, Überbohren sowie einzelnes Ausstemmen der Abstandhalter). Diese sind grundsätzlich nach den Maßstäben der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und technischen Möglichkeit vorrangig anzuwenden.

2. Vorrangig pflichtige Abfallerzeuger

Bei Bau- und Abbruchabfällen, die aus dem Rückbau eines Bauwerks stammen, d.h. Bauschutt, Straßenaufbruch oder Bodenaushub, ist in erster Linie der Bauherr als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung der Abfälle und damit auch für die Erkundung verantwortlich. Dies gilt unabhängig von einer ggf. erfolgten Beauftragung Dritter (vgl. § 22 KrWG).

3. Hinweis zum Umgang mit Abfällen aus kleineren Baumaßnahmen

3.1. Bei kleineren Baumaßnahmen an Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden und bei denen weniger als 10 m³ mineralische Abfälle insgesamt anfallen, kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf eine Vorerkundung durch einen Sachverständigen und ein Rückbau- und Entsorgungskonzept verzichtet werden (vgl. zur „Kleinmenge“ LAGA-M 23 Kap. 2.3 und 6.2). Bei solchen Baumaßnahmen sind Monochargen von mineralischen Abfällen, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontamination erwarten lassen, soweit wie möglich getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und als asbestfreie Abfälle zu entsorgen bzw. weiterzuverwenden (vgl. LAGA-M 23 Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 1b.). Asbestverdächtige mineralische Abfälle aus kleineren Baumaßnahmen ohne Nachweis der Asbestfreiheit können als nicht gefährliche, gering asbesthaltige Abfälle entsorgt werden (vgl. Kapitel 6.2 Absatz 10 LAGA-M 23 und Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 2.3 a). Ein Asbestnachweis ist hierzu nicht erforderlich. Erkennbare typische Asbestprodukte dürfen in solchen Abfällen jedoch nicht enthalten sein.

4. Bauaufsichtliche Beseitigungsanzeige als Anknüpfungspunkt für die Abfallwirtschaftsbehörden

4.1. Bei Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit vorliegt, ist davon auszugehen, dass diese unter Verwendung gesundheitsgefährdender Baustoffe errichtet worden sind. Für baulichen Anlagen, die unter Verwendung gesundheitsgefährdender Baustoffe errichtet worden sind, besteht unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit für die Errichtung nach der Brandenburgischen Bauordnung gemäß § 6 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung - Bbg-BauVorIV eine Anzeigepflicht im Falle der Beseitigung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Bbg-BauVorIV).

5. Abfalleinstufung

- 5.1. Soweit ein Abfall einem Abfallschlüssel zuzuordnen ist, für den ein Spiegeleintrag besteht, ist als Einstufungskriterium für die Gefährlichkeit wegen Asbest ein Asbestgehalt $\geq 0,1$ M.-% maßgeblich (vgl. LAGA-M 23 Kap. 5.2 in Übereinstimmung mit dem Schwellenwert nach Anlage 4, Tab. 1 der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“, eingeführt mit Erlass des MLUK vom 1. März 2023).
- 5.2. Sichtbare Bestandteile von asbesthaltigen Baustoffen im Abfall führen immer zu einer Einstufung als asbesthaltiger und in der Regel als gefährlicher Abfall. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Getrennthaltungsgebot und das Vermischungsverbot nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht eingehalten wurden, also eine Separierung und Ausschleusung von asbesthaltigen Baustoffen unterblieben ist. Aus einer solchen Vermischung darf kein Vorteil gezogen werden. Eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall durch rechnerischen Bezug auf die Gesamtmasse ist daher nicht zulässig (vgl. VG Cottbus, Urteil v. 17.06.2021 – VG 3 K 368/16 und VG Gelsenkirchen, Urteil v. 14.01.2020 – 9 K 5432/16 LS 6; bestätigt durch OVG NW, Beschl. v. 18.04.2024, Az.: 20 A 726/20). Dies gilt auch für Abfälle aus Maßnahmen, bei denen eine erforderliche Erkundung unterblieben ist oder ein möglicher und zumutbarer selektiver Rückbau asbesthaltiger Bestandteile nicht erfolgt ist (vgl. LAGA-M 23 Kap. 6.2).
- 5.3. Eine Einstufung als nicht gefährliche mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten ($< 0,1$ M.-%) setzt voraus, dass eine frühzeitige Identifikation asbestbelasteter Gebäudeteile und eine geordnete Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme stattgefunden hat, aber eine Abtrennung asbesthaltiger Bauteile nicht vollständig möglich war (vgl. zu „Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“ LAGA-M 23 Kap. 2.3). Daneben können mineralische Abfälle aus kleineren Baumaßnahmen ohne Nachweis der Asbestfreiheit als nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten eingestuft werden (s.a. Nr. 3.1; vgl. LAGA-M 23 Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 2.3 a). Diese Abfälle sind im Rahmen der Abfalldeklaration mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ zu versehen.
- 5.4. Der Beurteilungswert (0,010 M.-% Asbest) als Konvention zum Nachweis, dass es sich um einen asbestfreien Abfall handelt, ist nur für Abfälle mineralischen Ursprungs anwendbar (vgl. LAGA-M 23 Kap. 5.1.3). Er ist nicht anwendbar, wenn separierbare asbesthaltige Baustoffe im Abfall enthalten sind (vgl. LAGA M-23 Anhang 1 Tabelle 2) . Ein rechnerisches Einhalten des Beurteilungswertes kann nicht zur Einstufung als asbestfreier Abfall führen (vgl. LAGA-M 23 Kap. 5.1.4). Soweit der Beurteilungswert anwendbar ist, die Beprobung und Untersuchung nach den Vorgaben der LAGA-M 23 erfolgt ist und im Ergebnis der Wert von 0,010 M.-% unterschritten wird, kann der Abfall als

asbestfrei eingestuft und entsprechend entsorgt werden (vgl. LAGA-M 23 Kap. 5.1.3).

- 5.5. Abweichend von der Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln gemäß LAGA-M 23 (insbes. Anhang 1, Tabelle 2 sowie Fallkonstellationen im Anhang 2), sind für einzelne Abfälle in Fortführung der bisherigen Praxis und in Übereinstimmung mit dem Land Berlin die Abfallschlüssel für asbesthaltige Abfälle gemäß Tabelle 1 zu verwenden. Für die nicht in Tabelle 1 genannten Abfälle gelten die Abfallschlüssel gemäß LAGA-M 23. Die abfallspezifischen Festlegungen zur Regelentsorgung nach LAGA M-23 gelten unabhängig von einer abweichenden Abfallschlüsselung. Soweit die Abfallbezeichnung nicht auf einen asbesthaltigen Abfall schließen lässt, ist im Rahmen der Abfalldeklaration ein Hinweis zu ergänzen, dass es sich um einen asbesthaltigen bzw. geringfügig asbesthaltigen Abfall handelt.

Tabelle 1 Abweichende Zuordnung von asbesthaltigen Abfällen zu Abfallschlüsseln in Brandenburg

Abfallbeschreibung	Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung	Weitere Informationen
Mineralische Abfälle mit Asbestverunreinigungen wie z.B. Putze, Estrich, Dünnbettmörtel, Fliesenkleber mit Fliesen, Spachtelmassen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Bauchemische Produkte wie z.B. Fugendichtstoffe, Kitt, Klebstoffe, Vergussmassen	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Asbesthaltige Dachpappen, Dachbahnen, Abdichtungsbahnen	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkmale/merkmale/merkblatt_teerpappe_hinweise_2020.pdf
Dichtungen, Schnüre, Gewebe aus Asbest, Flanschdichtungen, Ventile	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Leichtbauelemente (z.B. Brandschutzplatten, Sandwichelemente)	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die	

	gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Brandschutzklappen	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Bodenmaterial mit visuell erkennbaren Asbestkontaminationen (z.B. durch Bruchstücke von Asbestzementplatten)	170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Mauerwerksreste bzw. Bauschutt aus Brandereignissen mit Asbestverunreinigungen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_brandabfaelle-20221206.pdf
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen mit Asbestverunreinigungen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen Stäuben, Bauschutt, Papier etc.)	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_brandabfaelle-20221206.pdf
Gefährlicher Bauschutt mit Asbestverunreinigungen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	

6. Sammlung, Transport und Entsorgung

6.1. Nicht gefährliche mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten gemäß Definition nach LAGA-M 23 vgl. Kap. 2.3 LAGA-M 23)¹ und

¹ Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten sind mineralische Abfälle mit weniger als 0,1 M.-% Asbest, die bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in geordneten Maßnahmen anfallen und schwer selektierbare, asbesthaltige Baustoffe enthalten, deren Abtrennung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dieses trifft nicht zu für separierbare asbesthaltige Baustoffe, insbesondere Faserzementplatten, deren vorherige Abtrennung grundsätzlich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Kleinmengen ohne Nachweis der Asbestfreiheit (vgl. Nr. 3.1) sind separat zu sammeln, zu transportieren, zu entsorgen und zu registrieren. Die Abfälle können als lose Schüttung angefeuchtet und/oder mit Abdeckung in geeigneten Containern bereitgestellt und transportiert werden (vgl. Kap. 6.2 Absatz 7 und 8).

- 6.2. Bei der Annahme an Entsorgungsanlagen sind Sichtkontrollen durchzuführen. Sind Bestandteile von asbesthaltigen Baustoffen erkennbar, sind die Abfälle als asbesthaltige und gefährliche Abfälle einzustufen und entsprechend zu entsorgen.
- 6.3. Mineralische Abfälle mit geringen Asbestgehalten gemäß Definition nach LAGA-M 23 (vgl. Kap. 2.3 LAGA-M 23) und Kleinmengen ohne Nachweis der Asbestfreiheit sind geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Containern zu lagern. Ein Umschlag oder Umladen soll nicht erfolgen.
- 6.4. Nicht gefährliche Abfälle mit geringen Asbestgehalten gemäß Definition nach LAGA-M 23 (vgl. Kap. 2.3 LAGA-M 23) und Kleinmengen ohne Nachweis der Asbestfreiheit (vgl. Nr. 3.1), die die Zuordnungswerte nach der DepV einhalten, können im Land Brandenburg unter den in Kap. 7.2.2. der LAGA-M 23 genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Faserfreisetzung außerhalb von Monobereichen auf Deponien beseitigt oder als Deponieersatzbaustoff verwertet werden. Die Auslegung der DepV lässt unter Beachtung ihrer Begründung (BT-Drs. 16/12223) und im Lichte der Ratsentscheidung 2003/33/EG den Schluss zu, dass mit den in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten asbesthaltigen Abfällen nur solche gemeint sind, die als gefährlich eingestuft sind. Demnach können Asbestabfälle, die nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind, auf Deponien abgelagert werden, ohne die expliziten Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 DepV einzuhalten. Dies gilt, soweit eine Faserfreisetzung nicht zu besorgen ist und die Abfälle nicht unmittelbar befahren werden. Für die Annahme auf Deponien sind entsprechende Angaben in Abschnitt 2 des Formblattes des LfU zur grundlegenden Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff erforderlich. Das Formblatt und die Ausfüllhilfe sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/abfall/deponien/abfallentsorgung-auf-deponien/>.
- 6.5. Bei Teer- und Bitumenpappen ist für die Begründung der Nicht-Verwertbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2a DepV ein qualitativer Asbestnachweis (positiver Asbestbefund ohne Konzentrationsermittlung) als ausreichend anzusehen. Teer- und Bitumenpappen mit qualitativ positivem Asbestbefund sind vorsorglich als gefährliche Abfälle einzustufen und auf Deponien zu entsorgen.

- 6.6. Verfahren zur Separierung oder/und Zerstörung von Asbestfasern sind aktuell nicht verfügbar (vgl. LAGA-M 23 Kap. 7.3.1 und 7.3.2). Mechanisches Absieben der Feinfraktion ist kein geeignetes Trennverfahren, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bei zukünftiger mechanischer Beanspruchung weitere Fasern lösen.
- 6.7. Auf Annahmestellen der örE sollen mineralische Abfälle aus Monochargen, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit kein Asbestverdacht besteht (siehe LAGA M 23 Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 1 b), getrennt erfasst werden. Sollte eine Trennung von (potentiell) asbesthaltigen Abfällen nicht möglich sein, ist das gesamte Material vorsorglich einer Deponierung zuzuführen.

7. Dokumentation

- 7.1. Die Bestätigung der Asbestfreiheit von Bau- und Abbruchabfällen bzw. die Bestätigung einer erfolgten Asbestsanierung oder Abtrennung asbesthaltiger Bauteile/Baustoffe hat durch einen Sachverständigen oder eine qualifizierte Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) zu erfolgen (vgl. LAGA-M 23 Anhang 6). Eine Qualifizierung auf Grundlage der neuen VDI/MT 6202 Bl. 20.1 (2024) ist ebenfalls geeignet. Soweit Fachgutachter mit einem entsprechenden Qualifizierungsnachweis noch nicht flächendeckend verfügbar sind, sind die Anforderungen an Schadstoffgutachter und/oder Sanierungsplaner gemäß VDI/GVSS 6202 Bl. 1 Abschnitt 6.1 und 6.1.1 zur Beurteilung der Qualifikation heranzuziehen. Verlangt werden soll mindestens eine dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Schadstofferkundung und -sanierung in Verbindung mit einem Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss insbesondere im Bereich der Bau- und Umweltwissenschaften oder alternativ eine zehnjährige Berufserfahrung im Bereich der Schadstofferkundung und -sanierung ohne Hochschulabschluss. Außerdem sind gültige Nachweise der Sachkunde gemäß TRGS 519 Anlage 3 (großer Asbestschein) und der Fachkunde TRGS 524 Anlage 2a bzw. Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 Anhang 6a erforderlich. Von einer flächendeckenden Verfügbarkeit von Fachgutachtern im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) bzw. VDI/MT 6202 Bl. 20.1 ist erwartungsgemäß spätestens ab dem 1.1.2027 auszugehen. Der Sachverständige muss neutral und von dem die betreffenden Abbrucharbeiten durchführenden Unternehmen unabhängig sein.
- 7.2. Im Rahmen der Annahmекontrolle bei Bauschuttrecyclinganlagen gemäß § 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist bei Abfällen aus dem Rückbau von Bauwerken zur Feststellung der Charakterisierung für jede Anlieferung ein Nachweis über die Asbestfreiheit der anzunehmenden Abfälle erforderlich (vgl. LAGA-M 23 Kap. 6.3.1). Hierzu können die Formblätter für den Nachweis der Asbestfreiheit auf der Internetseite der obersten Abfallwirtschaftsbehörde verwendet werden - Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/umgang-mit-asbesthaltigen-abfaellen/>

8. Überwachung

- 8.1. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Sammlung und Entsorgung gem. § 47 KrWG kann die Vorlage eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts gemäß § 22 Abs. 2 BbgAbfBodG verlangt werden. Hierfür kann die Vorlage auf der MLUK-Internetseite verwendet werden - Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/umgang-mit-asbesthaltigen-abfaellen/>. Bei kleineren Baumaßnahmen (vgl. Nr. 3.1) soll ein Rückbau- und Entsorgungskonzept nicht verlangt werden. Auf die Nachweis- und Andienpflichten bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist hinzuweisen.
- 8.2. Soweit bei einer Maßnahme nicht gefährliche Abfälle mit geringen Asbestgehalten gemäß Definition nach LAGA-M 23 zu entsorgen sind (Asbestgehalt $\geq 0,01$ M.-% und $< 0,1$ M.-%), kann zur Sicherstellung und Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle eine Nachweisführung im Einzelfall auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 KrWG angeordnet werden.
- 8.3. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Abfallbewirtschaftung ergibt sich auf der Grundlage von § 1 i.V.m. Nummer 1.23 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV. Zu vorgesehenen Kontrollen und Ergebnissen bzw. Feststellungen bei Überwachungen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen, bei denen die Zuständigkeiten mehrerer Abfallbehörden betroffen ist, informieren sich die Abfallbehörden gegenseitig.

Im Auftrag

Axel Steffen
Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Dieses Dokument wurde am 26.11.2024 durch Dr. Frank Beck in Vertretung elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.